

Geschäftsstelle des Planungsverbundes
Giesen - Hildesheim
bei der Stadt Hildesheim

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Planungsverbund Giesen - Hildesheim

Präambel

Gemäß den in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen haben die Gemeinde Giesen und die Stadt Hildesheim einen Planungsverbund gegründet, dessen Arbeit durch die nachfolgende Geschäftsordnung geregelt wird.

1. Zusammensetzung des Planungsverbundes

Der Planungsverbund setzt sich aus jeweils 5 Mitgliedern der politischen Gremien der beteiligten Gemeinden zusammen. Die Hauptverwaltungsbeamten und die erforderlichen Fachleute aus den Verwaltungen nehmen beratend teil.

Aus der Mitte der politischen Vertreter werden mit einfacher Mehrheit ein(e) Vorsitzende(r) sowie ein(e) Stellvertreter(in) bestimmt.

Ein Vertreter des Landkreises Hildesheim nimmt beratend an den Sitzungen teil.

2. Vorsitz

Die Sitzungen des Planungsverbundes leitet der(die) Vorsitzende. Ist diese(r) verhindert, leitet die Sitzung sein(e) Stellvertreter/in.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist bei der Stadt Hildesheim eingerichtet. Sie hat im wesentlichen die in der Präambel aufgeführten Aufgaben vorzubereiten. Darüber hinaus obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Zusammenkünfte
- Vorbereitung der Tagesordnung
- Koordinierung der Aufgaben
- Einholen von Auskünften im Rahmen der Interessenvertretung des Planungsverbundes

4. Tagesordnung

Die Geschäftsstelle bereitet die Tagesordnung vor. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit erweitert werden.

5. Zusammenkünfte

Der Vorsitzende lädt über die Geschäftsstelle schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein, so oft es die Sachlage erfordert.

Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Vorgabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. In der Ladung muss der Abkürzungsgrund genannt werden.

6. Vertretung

Liegt ein Verhinderungsgrund für ein Mitglied des Planungsverbundes vor, nimmt der von der jeweiligen Gemeinde benannte Vertreter an der Sitzung teil.

7. Beschlussfähigkeit

Der Planungsverbund ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag können Sachverständige, Bürgervertreter u. a. hinzugezogen werden.

9. Redeordnung

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

10. Abstimmung

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Es gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Auflösungsklausel

Der Planungsverbund kann sich auflösen, wenn

1. dies von einer der beteiligten Gemeinden unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird oder
2. der Zweck des Planungsverbundes aufgegeben wird oder
3. der Planungsverbund durch eine neue Organisationsform ersetzt wird

und ein Auflösungsbeschluss des Planungsverbundes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder sowie Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden vorliegen.

12. Niederschrift

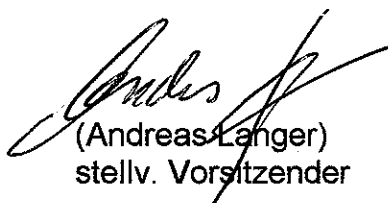
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Planungsverbundes, den in den Räten der Gemeinden vertretenen Fraktionen und Gruppen und den Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Planungsverbundes am 27. Juni 2006 beschlossen.

Hildesheim, den 30.06.2006



(Dr. Ulrich Kumme)
Vorsitzender



(Andreas Langer)
stellv. Vorsitzender